

A N F R A G E von Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Regula Mäder-Weikart (CVP, Opfikon)

betreffend Wirrwarr bei den Flughafeninitiativen

Im Zusammenhang mit dem Fluglärm rund um den Flughafen Zürich stehen zurzeit die folgenden politischen Vorstösse zur Debatte:

- a) Volksinitiative für eine realistische Flughafenpolitik mit einer Begrenzung der Zahl der Flugbewegungen auf 250'000 und mindestens 9 Stunden Nachtruhe.
- b) Der Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Flughafengesetzes (Vorlage 4203a) als so genannter Gegenvorschlag.
- c) Die Behördeninitiative von 69 Gemeinden zur Begrenzung der Flugbewegungen auf 320'000 und 8 Stunden Nachtruhe.
- d) Der Antrag der CVP zur Begrenzung der Flugbewegungen auf 320'000 und 7 Stunden Nachtruhe

Im Vorfeld einer möglichen Volksabstimmung sind verschiedene Interpretationen im Umlauf, unter anderem auch von Seiten des kantonalen Gesetzgebungsdienstes (NZZ vom 26. August 2006, S. 58). Während der Vorschlag des Regierungsrates eine Änderung des Gesetzes über den Flughafen beinhaltet, zielen die Volksinitiative und die oben genannten Vorschläge c) und d) auf eine Verfassungsänderung ab.

Artikel 30, Abs. 1 der Kantonsverfassung lautet: «Der Kantonsrat kann einer Initiative oder der Vorlage, die er auf Grund einer Volksinitiative ausgearbeitet hat, in der Volksabstimmung einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Dieser muss die gleiche Rechtsform haben wie die Hauptvorlage.»

In diesem Zusammenhang gestatten wir uns die folgenden Fragen zu stellen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass nach Art. 30 der Kantonsverfassung der Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative die gleiche Rechtsform wie die Hauptvorlage haben muss?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Antrag 4203a des Regierungsrates «Abschnitt II. Die nachstehende Vorlage für eine Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird als Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen» und «Abschnitt III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden der Volksabstimmung unterstellt» nicht zulässig ist, weil das verfassungsmässige Prinzip der Parallelität der Rechtsformen verletzt würde?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die von ihm beantragte Änderung des Flughafengesetzes (Vorlage 4203a) nicht der Volksinitiative gegenüber gestellt werden darf, da der Gegenvorschlag nicht Verfassungsrang hat und das Abstimmungsverfahren somit verfassungswidrig wäre?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat angesichts dieser Verfassungsbestimmung den Gegenvorschlag gegebenenfalls korrekt zur Abstimmung zu bringen?
5. Ergäbe sich bei Annahme der Volksinitiative oder eines Gegenvorschlags mit Verfassungsrang nicht eine gute Möglichkeit, den in der jetzigen Form umstrittenen Zürcher Fluglärmindex auf seine Tauglichkeit hin zu testen und bei dessen Eignung dem Kantonsrat später Antrag auf entsprechende Ergänzung des Flughafengesetzes zu stellen?

Richard Hirt
Regula Mäder-Weikart